

KT-Drucksache Nr. X-0605

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

**Zuwendungsvereinbarung mit dem Diakonischen Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V. (DBV)
- Aufhebung des Sperrvermerks**

Beschlussvorschlag:

Der Sperrvermerk über 19.200,00 EUR für die im Haushalt 2023 bei Produktgruppe 31.60 eingestellten 50.000,00 EUR zur Förderung des Diakonischen Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V. (DBV) wird aufgehoben.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition:	342.809,36 EUR	Anteil Landkreis:	50.000,00 EUR
Ergebnishaushalt Teilhaushalt: 4 Produktgruppe: 31.60 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege Lfd. Nr. 17 Transferaufwendungen		Im Haushaltsplan 2023 dafür veranschlagte Haushaltsmittel:	50.000,00 EUR Davon mit Sperrvermerk: 19.200,00 EUR
jährlicher Folgeaufwand: In Höhe der Landesförderung			

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im Haushalt 2023 wurden für einen Zuschuss an den Diakonischen Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V. (DBV) 50.000,00 EUR im Teilhaushalt 4 bei Produktgruppe 31.60 eingestellt (KT-Drucksache Nr. X-0521). Die Mittelfreigabe stand unter dem Vorbehalt einer Neuregelung des Landeszuschusses. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 19.200,00 EUR wurden deshalb mit einem Sperrvermerk versehen, über dessen Freigabe der Sozial-, Schul- und Kulturausschuss entscheidet.

Inzwischen hat die Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 20.04.2023 über die Erhöhung der landesweiten Regelförderung ab 2023 entschieden. Sie soll insgesamt um 1.900.000,00 EUR erhöht werden (Anlage 1). Damit sind die Voraussetzungen für die Freigabe des Sperrvermerks erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Derzeitiger Sachstand

Der DBV erhält vom Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Reutlingen eine institutionelle Förderung für die sogenannten Querschnittsaufgaben, insbesondere für die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer. Zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben haben die Betreuungsvereine ab 2023 aufgrund von § 17 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) einen grundsätzlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln. Die entsprechenden Einzelheiten sollen bis zum Sommer 2023 durch ein neues Landesausführungsgesetz geregelt werden.

Die aktuelle Entscheidung des Landes bezüglich der Förderung der Betreuungsvereine sieht nach dem derzeit noch in der Abstimmung befindlichen Vorschlag zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Betreuungsvereinen eine deutliche Erhöhung bis zu einer Verdoppelung vor. Die bisherige Landesförderung für den Diakonischen Betreuungsverein betrug im Jahr 2022 24.500,00 EUR und wird sich nach bisheriger Kenntnis und gleichbleibender Leistung des Diakonischen Betreuungsvereines zumindest verdoppeln.

2. Aufhebung des Sperrvermerks

Aufgrund der Anpassung der Landesförderung an die Erfordernisse des § 17 BtOG fördert das Land die Betreuungsvereine in deutlich größerem Umfang als bisher. Die einschlägige Verwaltungsvorschrift (VwV) des Sozialministeriums muss noch abschließend erarbeitet werden (Anlage 2, Entwurf VwV). Dieser Prozess ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zufolge voraussichtlich im Sommer 2023 abgeschlossen.

Die Voraussetzungen zur Freigabe des Sperrvermerks sind damit erfüllt. Das Land geht bei seiner Förderung davon aus, dass die Landkreise eine Kofinanzierung in mindestens der gleichen Höhe leisten. Diese ist nach Aufhebung des Sperrvermerks sichergestellt.

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg
Sozialdezernate

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

**Dezernat 2
Soziales**

Rückfragen bitte an:
Rouven Wrtal
Tel. 0711 6375-239
Rouven.Wrtal@kvjs.de

**Rundschreiben-Nr.
49/2023**

19. April 2023

→ **Änderung des Förderverfahrens im Jahr 2023
Förderung von Betreuungsvereinen nach der Verwaltungsvorschrift
des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen
(VwV BtV) vom 22.06.2015 (GABI. S. 463), zuletzt geändert durch VwV
vom 18.10.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) vom 22.06.2015 wird derzeit an die seit dem 01.01.2023 geltenden Regelungen des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) angepasst.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat im Vorfeld zur Änderung der VwV BtV zu einem Treffen eingeladen. Am 12.12.2022 haben Vertreter des Sozialministeriums, der Betreuungsvereine, der örtlichen Betreuungsbehörden und der überörtlichen Betreuungsbehörde folgende Änderungen verhandelt:

1. Einmalzahlung in 2023 in Höhe von insgesamt 560.000 Euro
2. Erhöhung der Regelförderung ab 2023 um 1.900.000 Euro

Diese zusätzlichen Fördermittel wurden in der gestrigen Kabinettsitzung beschlossen.

Zu 1.

Die Höhe der Einmalzahlung je Verein ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Zusatzförderung des einzelnen Betreuungsvereins in 2022 im Verhältnis zur Gesamtsumme der Zusatzförderung 2022 aller Betreuungsvereine (1.264.550 Euro). Dieser Quotient

wird mit 560.000 Euro multipliziert. Im Ergebnis variieren die Einmalzahlungen je Verein zwischen 2.000 Euro und 11.000 Euro.

Berechnungsbeispiel:

Betreuungsverein	Zusatzförderung 2022	Zusatzförderung aller BtV 2022	Anteil am Gesamtbetrag	Höhe Einmalzahlung
BtV X	12.910,00 €	1.264.550 €	1,02091 %	5.717,13 €

Ein entsprechender Erlass des Sozialministeriums über die Mittel für die Einmalzahlung soll dem KVJS in Kürze zugehen, so dass diese zeitnah verfügbar sein sollten. Für den Erhalt der Einmalzahlung ist kein gesonderter Antrag der Betreuungsvereine erforderlich. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der Bearbeitung der aktuellen Förderanträge. Im Bewilligungsbescheid wird die Einmalzahlung ausgewiesen.

Zu 2.

In o.g. Arbeitsgruppe wurden Änderungen der Beträge und Schwellenwerte bei Grund- und Zusatzförderung sowie der Anschubfinanzierung erarbeitet. Diese Änderungen sind Grundlage für die anzupassende VwV BtV.

Die Erhöhung der Regelförderung muss noch den formalen Prozess zur Änderung der VwV BtV auf Landesebene durchlaufen. Inbegriffen ist ein Abstimmungsverfahren mit Beteiligung der Kommunalen Landesverbände und der Interessensvertretungen der Betreuungsvereine sowie des KVJS. Dieser Prozess ist voraussichtlich im Sommer 2023 abgeschlossen. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens und der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt soll die geänderte VwV BtV rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Der KVJS prüft - auf Basis der vorliegenden Anträge - von Amts wegen den Förderanspruch des Betreuungsvereins nach der geänderten VwV BtV. D. h. die Betreuungsvereine müssen hierzu keinen gesonderten Antrag stellen, sondern erhalten im Falle einer höheren Fördermöglichkeit einen weiteren Bescheid über die zusätzliche Fördersumme.

Die Betreuungsvereine informieren wir selbstverständlich ebenfalls über diese Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Frank Stahl

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Betreuungsvereinen

Vom (Tag der Unterschrift MD) 2023 - Az.: 5093.2-002/3 -

Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 22. Juni 2015 (GABl. S. 463), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. Oktober 2021 (GABl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Förderziel, Rechtsgrundlage

Ziel der Landesförderung ist der Erhalt und die Weiterentwicklung eines landesweiten, möglichst flächendeckenden Angebotes an Betreuungsvereinen. Mit Hilfe der Landesförderung sollen anerkannte Betreuungsvereine in die Lage versetzt werden, die ihnen nach § 15 Absatz 1 Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) übertragenen Querschnittsaufgaben wahrzunehmen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG) vom 19. November 1991 (GABl. S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673), in der jeweils gültigen Fassung durch Bewilligungsbescheid nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Die Betreuungsvereine haben einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung; die Entscheidung hierüber trifft die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Gewährung der Zuwendung finden die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) Anwendung. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge davon die Rückforderung der Förderung und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Förderzweck

Zur Förderung der den Betreuungsvereinen nach § 15 Absatz 1 BtOG übertragenen Querschnittsaufgaben, insbesondere zur

- planmäßigen Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer,
- Einführung in die Aufgaben, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer,
- Gewährleistung des Abschlusses einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer über deren Begleitung und Unterstützung sowie
- Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter,

gewährt das Land anerkannten Betreuungsvereinen für eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift eine Förderung.“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3. Empfänger der Förderung“.

b) Nummer 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Empfänger der Förderung sind die anerkannten Betreuungsvereine.“

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„4. Fördervoraussetzungen“.

b) Dem Satzteil vor Nummer 4.1 wird vor dem Wort „Betreuungsvereine“ das Wort „Anerkannte“ vorangestellt und nach der Angabe „§ 4 Absatz 1 AG BtG“ werden die Wörter „und Nummer 3.2“ gestrichen.

- c) Nummer 4.1 Sätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Betreuungsvereine gewährleisten eine Personalausstattung, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 und § 16 BtOG erforderlich ist. Zur personellen Ausstattung eines Betreuungsvereins gehört mindestens eine oder ein als Vollzeit- oder Teilzeitkraft angestellte Mitarbeiterin oder angestellter Mitarbeiter zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben sowie ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer.“

- d) Nummer 4.2 wird aufgehoben.

- e) Die bisherigen Nummern 4.3 und 4.4 werden die Nummern 4.2 und 4.3.

- f) Die neue Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3 Vergütung und Aufwendungsersatz

Die Betreuungsvereine verlangen für ihre beruflichen Betreuerinnen und Betreuer Vergütung und Aufwendungsersatz nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.“

5. In Nummer 5 Satz 1 wird das Wort „hauptberuflichen“ gestrichen.

6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„6. Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung“.

- b) Nummer 6.1 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Nummern 6.2 bis 6.9 werden die Nummern 6.1 bis 6.8.

- d) Die neue Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Zuwendungsfähig“ durch das Wort „Förderfähig“ ersetzt und die Wörter „hauptberuflich tätige“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) In der neuen Nummer 6.2 werden die Wörter „Zuwendung“ und „Zuschuss“ jeweils durch das Wort „Förderung“, die Angabe „6.4“ durch die Angabe „6.3“ und die Wörter „6.5 mit den in den Nummern 6.5.1 bis 6.5.4“ durch die Wörter „6.4 mit den in den Nummern 6.4.1 bis 6.4.5“ ersetzt.

f) Die neue Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst:

„6.3 Grundförderung

Die Grundförderung beträgt insgesamt höchstens 24 000 Euro jährlich.

Die maximale Grundförderung wird je Betreuungsverein nur dann gewährt, wenn eine ganzjährig beschäftigte Vollzeitkraft Querschnittsaufgaben wahrnimmt (Querschnittsmitarbeiterin oder -mitarbeiter) und der Verein die Bemessungskriterien nach Nummer 6.3.1 erfüllt. Die Querschnittsmitarbeiterin oder der Querschnittsmitarbeiter soll zudem selbst Betreuungen führen und muss als berufliche Betreuerin oder als berufliche Betreuer registriert sein.

Für kleinere Betreuungsvereine, die die Bemessungskriterien infolge Teilzeitbeschäftigung nur anteilig erfüllen, kann eine entsprechende Grundförderung nach dem prozentualen Anteil der Beschäftigung gewährt werden.“

g) Die neue Nummer 6.3.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu fördernden“ und das Wort „hauptberuflichen“ gestrichen, nach den Wörtern „Querschnittsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Betreuungsvereins“ die Wörter „am 31. Dezember des Vorjahres“ durch die Wörter „im laufenden Kalenderjahr“ ersetzt und das Wort „Betreuten“ durch die Wörter „geführten Betreuungen“ ersetzt.

bb) In der Tabelle des Satzes 2 wird in der dritten Spalte die Angabe „13“ durch die Angabe „14“, in der vierten Spalte die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ sowie die Angabe „22“ durch die Angabe „23“ und in der fünften Spalte die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ ersetzt.

h) In der neuen Nummer 6.3.2 Satz 2 werden die Wörter „Betreuungsverfügungen sowie beantragte oder verhinderte Betreuungen“ durch die Wörter „und Betreuungsverfügungen“ ersetzt.

- i) Die neue Nummer 6.3.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „begleitet“ die Wörter „und unterstützt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Aus-“ durch das Wort „Einführung“ ersetzt.
- j) Die neue Nummer 6.3.4 wird aufgehoben.
- k) Die neue Nummer 6.4.1 wird wie folgt gefasst:

„6.4.1 Gewinnung neuer ehrenamtlicher Betreuungen

Für jede auf Vorschlag oder Vermittlung des Betreuungsvereins neu bestellte sonstige (außerfamiliäre) ehrenamtliche Betreuung wird dem Betreuungsverein eine Fallpauschale gewährt. Von Verwandten bis zum dritten Grad, Ehegattinnen und -gatten sowie Lebenspartnerinnen und -partnern übernommene Betreuungen werden hierbei nur dann berücksichtigt, wenn der Verein mit diesen Personen eine Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BtOG geschlossen hat. Diese Zahlen sind im Rahmen des Verwendungsnachweises nachzuweisen (Anlage 2 zum Verwendungsnachweis). Pro Jahr wird für die ersten 20 neu bestellten ehrenamtlichen Betreuungen jeweils eine Gewinnungsprämie von 1 000 Euro gewährt, für alle weiteren eine Prämie von jeweils 300 Euro.“

- l) Die neue Nummer 6.4.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„6.4.2 Begleitung und Unterstützung weiterer ehrenamtlicher Betreuungen“.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Beratung und“ gestrichen, nach dem Wort „Begleitung“ die Wörter „und Unterstützung“ eingefügt und die Angabe „6.4“ durch die Angabe „6.3“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „150 Euro“ und die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „Anbindung und“ gestrichen und nach dem Wort „Begleitung“ die Wörter „und Unterstützung“ eingefügt.

- m) Die neue Nummer 6.4.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter ‚zum Thema „Vorsorgevollmacht“‘ gestrichen.
 - bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung von Informationsveranstaltungen, die der Umsetzung der den Vereinen nach § 15 BtOG zugewiesenen Aufgaben dienen, wird dem Betreuungsverein darüber hinaus für maximal 20 Veranstaltungen pro Jahr eine Pauschale gewährt
 - für Veranstaltungen mit mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Höhe von jeweils 375 Euro und
 - für Veranstaltungen mit mindestens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Höhe von jeweils 750 Euro.“
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter ‚zum Thema „Vorsorgevollmacht“‘ gestrichen.
- n) Die neue Nummer 6.4.4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Begleitung“ durch das Wort „Unterstützung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „(Vorsorgevollmachten)“ gestrichen und das Wort „begleitet“ durch das Wort „unterstützt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird das Wort „Beratungstätigkeit“ durch das Wort „Tätigkeit“ ersetzt.
- o) Die neue Nummer 6.5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „anstatt einer Förderung nach den Nummern 6.3 und 6.4“ eingefügt sowie die Angabe „§ 1908 f BGB“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 BtOG“, die Angabe „12 300 Euro“ durch die „Angabe 20 000 Euro“, die Angabe „6.4.1“ durch die Angabe „6.3.1“ und die Wörter ‚zum Thema „Vorsorgevollmacht“‘ nach Nummer 6.5.3‘ durch die Wörter „nach Nummer 6.4.3“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „6.4.1“ durch die Angabe „6.3.1“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden das Wort „Ab“ durch die Wörter „Spätestens ab“ und die Angabe „6.4 und 6.5“ durch die Angabe „6.3 und 6.4“ ersetzt.
- p) Die neuen Nummern 6.6 und 6.7 werden wie folgt gefasst:
- „6.6 Die Grundförderung wird nicht gewährt für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen der Nummern 6.3 und 6.3.1 nicht erfüllt sind, insbesondere, wenn
- der Querschnittsmitarbeiter oder die Querschnittsmitarbeiterin Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nimmt, soweit die Erfüllung der Querschnittsaufgaben deshalb unterbleibt,
 - der Anstellungsträger für den Querschnittsmitarbeiter oder die Querschnittsmitarbeiterin Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), insbesondere nach den §§ 88 bis 92 SGB III (Eingliederungszuschüsse), gegebenenfalls in Verbindung mit den § 16 bis 16g SGB II, erhält oder
 - die in Nummer 6.3.1 geforderten Betreuungen insgesamt und die geforderten ehrenamtlichen Betreuungen nicht erreicht werden.

Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Fällen zulassen.

- 6.7 Die Grundförderung und die Zusatzförderung werden nicht gewährt, wenn ein Betreuungsverein Personen als Vereinsbetreuerinnen oder -betreuer einsetzt, die nicht beim Betreuungsverein angestellt sind oder die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreuungsverein stehen (zum Beispiel Honorarkräfte, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).“

7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7.1 wird die Angabe „6.4“ durch die Angabe „6.3“, die Angabe „6.5.1 bis 6.5.4“ durch die Angabe „6.4.1 bis 6.4.4“ und die Angabe „6.6“ durch die Angabe „6.5“ ersetzt.
- b) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „sonstigen (außerfamiliären)“ gestrichen und das Wort „einreichen“ durch die Wörter „zu stellen“ ersetzt.
- c) Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:
- „7.3 Förderbescheid
- Die Bewilligungsbehörde erlässt den Förderbescheid. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P).“
- d) Die Nummer 7.4 Sätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bewilligungsbehörde zahlt die Förderung aus. Die Förderung wird auf Anforderung des Förderempfängers nach Bestandskraft des Förderbescheides abweichend von Nummer 1.4 ANPest-P in einem Betrag ausbezahlt.“
- e) In Nummer 7.5 Satz 1 wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Förderempfänger“ ersetzt.
8. In Nummer 8 werden die Angabe „6.4.1 bis 6.5.4“ durch die Angabe „6.3.1 bis 6.4.4“ ersetzt und die Wörter „sofern eine vom Bundestag beschlossene epidemische Lage von nationaler Tragweite während des für den nach den Nummern 6.4.1 bis 6.5.4 maßgeblichen Zeitraums oder eines Teils hiervon vorlag“ gestrichen.
9. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. Übergangsregelung
- Sofern aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Jahr 2023 ein erhöhter Anspruch besteht, wird dieser von Amts wegen ohne erneuten Antrag des Betreuungsvereins auf Basis der bereits vom Betreuungsverein eingereichten Antragsunterlagen und des Verwendungsnachweises 2022 bewilligt.“
10. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
11. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Stuttgart, den

Leonie Dirks
Ministerialdirektorin

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Am 1. Januar 2023 trat das Bundesgesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882) in Kraft, mit dem das Vormundschafts- und Betreuungsrecht neu strukturiert wird. Teil des Gesetzes ist das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), welches das bislang geltende Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ablöst. Es enthält sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern als wesentliche im Betreuungsrecht tätige Akteure.

Das BtOG regelt die Funktion der Betreuungsvereine neu und überträgt ihnen erweiterte Aufgaben. Es nimmt dabei die Betreuungsvereine in erweiterter Form und auch bei einigen originären Aufgaben der Betreuungsbehörden in die Pflicht:

- Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BtOG hat der Betreuungsverein vom Gericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- Er soll nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BtOG über die Fortbildungen Nachweise für die ehrenamtlichen Betreuer erstellen.
- Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und § 22 BtOG hat er mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen. Die Regelungsgegenstände dieser Vereinbarung sind detailliert in § 15 Absatz 2 BtOG geregelt.
- Nach § 5 Absatz 2 Satz 3 BtOG hat die Betreuungsbehörde die Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BtOG abzuschließen, wenn in ihrem Zuständigkeitsgebiet kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht.
- Nach § 15 Absatz 3 BtOG hat der Betreuungsverein eine erweiterte allgemeine Beratungs- und Aufklärungsfunktion für die Bevölkerung.
- Nach § 16 BtOG ist der Betreuungsverein erstmals verpflichtet, Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen. Diese Verpflichtung ist Voraussetzung dafür, dass der Betreuungsverein nach § 1818 BGB in der Lage ist, Betreuungen zu übernehmen, für die andere Betreuer nicht zur Verfügung stehen.

- Nach § 8 Absatz 4 Satz 1 BtOG kann die Betreuungsbehörde Betreuungsvereine damit beauftragen, die Beratung und Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG durchzuführen, welche betreuungsrechtliche Maßnahmen vermeiden soll. § 8 Absatz 4 Satz 3 BtOG sieht vor, dass die Beauftragung durch einen Vertrag erfolgen soll, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgabe regeln soll.
- Die Betreuungsbehörde soll nach § 10 BtOG die Kontaktaufnahme ehrenamtlicher Betreuer, von deren Bestellung die Betreuungsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben erfährt, mit dem Betreuungsverein vermitteln. Dies kann eine deutlich höhere Inanspruchnahme der Betreuungsvereine durch ehrenamtliche Betreuer zur Folge haben.
- Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BtOG trifft die Pflicht staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannter Sozialpädagogen, bei Betreuten in bestimmten Notsituationen auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken, auch den Betreuungsverein, wenn er Personen in diesen Berufen beschäftigt.

Um dem Rechnung zu tragen sieht das Gesetz auf Bundesebene daneben erstmals eine explizite Regelung über die finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Geldern zur Finanzierung der „Querschnittsarbeit“ vor. Nach § 17 Satz 1 BtOG haben anerkannte Betreuungsvereine einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Die näheren Einzelheiten werden durch Landesrecht geregelt. Gemäß § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AG BtG) gewährt das Land nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 22. Juni 2015 (GABl. S. 463), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Oktober 2021 (GABl. S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung den anerkannten Betreuungsvereinen, die die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 BtOG und des § 3 AG BtG erfüllen, auf Antrag eine Förderung zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben.

Mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift soll die Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) - Az.: 5093.2-002/3 - an die bundesrechtlichen Änderungen angepasst werden.

II. Inhalt

Der vorliegende Entwurf enthält die notwendigen Anpassungen der VwV BtV an die bundesrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882).

Nach § 17 Satz 1 BtOG haben anerkannte Betreuungsvereine ab dem 1.1.2023 einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen Mittel zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Dies wird in Nummer 1 und Nummer 2 VwV BtV berücksichtigt.

Ziel der Förderung ist es, die Betreuungsvereine in die Lage zu versetzen, eine möglichst hohe Zahl von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zu gewinnen und zu begleiten. Hierdurch können der öffentlichen Hand Kosten in erheblichem Umfang eingespart werden. Ehrenamtliche Betreuung – und damit die Arbeit der Betreuungsvereine – spart den öffentlichen Haushalten eigene Personalkosten und die Aufwendungen für die Vergütung beruflich geführter Betreuungen. Es war daher schon bisher im unmittelbaren Interesse des Landes, die Vereine so zu fördern, dass sie sich solide refinanzieren können.

Die Änderungen in den Nummern 3 bis 5 enthalten überwiegend redaktionelle Folgeänderungen.

Auch bei den Änderungen in Nummer 6, die Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung festlegt, handelt es sich überwiegend um redaktionelle Folgeänderungen oder Klarstellungen; insbesondere kann die Grundstruktur der Förderung unverändert bleiben.

Der Entwurf sieht eine Erhöhung der pauschalen Grundförderung auf 24 000 Euro sowie eine Erhöhung der Prämien der Zusatzförderung vor. An der bislang geltenden Kombination von Grundförderung und Zusatzförderung soll dabei festgehalten werden.

§ 17 Satz 1 BtOG formuliert einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln nur zur Wahrnehmung der den Betreuungsvereinen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Der Aufgabenkatalog des § 15 Absatz 1 BtOG entspricht weitestgehend den bisher

in § 1908f Absatz 1 Nr. 2 und 2a BGB als Anerkennungsvoraussetzung formulierten Aufgaben der Betreuungsvereine und ist schon von der bisherigen Grundförderung und der leistungsbezogenen Zusatzförderung mit den in den Nummern 6.4.1 bis 6.4.4 genannten Komponenten umfasst. Leidglich soweit die Pflicht zur planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen aus § 1908f Absatz 1 Nr. 2a BGB auf Patientenverfügungen und allgemeine betreuungsrechtliche Fragen ausgeweitet wurde, ist eine Anpassung des Leistungsmoduls Nummer 6.4.3. erforderlich. Zudem ist die neue Aufgabe der Betreuungsvereine, mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen, in den Bemessungskriterien der Grundförderung und in den Leistungsmodulen abzubilden. Eines neuen Leistungsmoduls bedarf es insoweit nicht. Schon bisher war eine entsprechende Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer Bemessungskriterium für die Grundförderung und Komponente der Leistungsförderung.

Eine weitere Ausweitung der Leistungsmodule ist angesichts des Inkrafttretens des BtOG ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht veranlasst. Soweit die Betreuungsvereine bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sich in Zukunft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung bereiterklären müssen, wenn eine Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 BtOG abgeschlossen wird, ist dies keine im Rahmen der "Querschnittsarbeit" zu finanzierende Aufgabe, da der Betreuungsverein hierfür eine Vergütung verlangen kann. Selbiges gilt für die Verpflichtung des Betreuungsvereins, solche Mitarbeiter zu beschäftigen hat, die für die berufliche Führung von Betreuungen zur Verfügung stehen, sei es als Vereinsbetreuer oder als Person, der der Verein die Wahrnehmung einer Betreuung überträgt, vgl. § 16 BtOG.

In Nummer 8 wird erneut die erstmals 2020 eingeführte Sonderregelung für die Bemessung der Förderung während der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie beibehalten. Vor dem Hintergrund der Erschwernisse der Arbeit bei sozialen Dienstleistungsanbietern in der „Corona-Krise“, ist es auch weiterhin erforderlich, für die Beantragung der Landeszuschüsse temporäre Erleichterungen vorzusehen, um die Refinanzierung der Vereine nicht zu gefährden. Bis zum 25.11.2021 galt noch eine epidemische Lage von nationaler Tragweite mit entsprechenden Einschränkungen bei der Durchführung von Veranstaltungen und im persönlichen Kontakt. Aufgrund der Absage von Veranstaltungen und der Einschränkung von Kontakten und Gesprächen könnten die Vereine auch im Jahr 2022 teilweise die Kennzahlen der Leistungsparameter,

die der Förderung zugrunde gelegt werden, nicht erreichen. Damit diese Vereine aufgrund dessen nicht in finanzielle Schieflage geraten, wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, zu beantragen, dass der Landesförderung die Zahlen von 2019 anstelle derer von 2021 zugrunde gelegt werden.

Mit Nummer 9 wird eine Übergangsregelung eingefügt. Danach können die Vereine im Jahr 2023 noch nach den bisherigen Regelungen der VwV ihre Förderung beantragen, nach Inkrafttreten der Änderungs-VwV wird der KVJS ohne erneuten Antrag prüfen, ob sich für die Vereine nach der neuen Rechtslage ein erhöhter Anspruch ergibt und diesen Differenzbetrag sodann auszahlen.

Die Änderungsverwaltungsvorschrift soll nach 2 Jahren evaluiert werden, daher wird das Datum ihres Außerkrafttretens zum 31.12.2026 nicht geändert. Der reformbedingte Mehraufwand der Vereine kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, dies wird erstmals im Jahr 2024 möglich sein, wenn belastbare Fallzahlen aus 2023 vorliegen. Auch die Zahlen aus 2023 dürften aufgrund des Umstellungsaufwands noch nicht vollständig aussagekräftig sein, so dass jedenfalls zum Vergleich auch die Zahlen aus 2024 herangezogen werden sollten. Erst bei Vorliegen dieser Fallzahlen kann und soll beurteilt werden, ob die Förderung den Bedarf der Vereine durch die neuen Aufgaben vollständig abdeckt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Fördersätze wurden zuletzt im Haushaltsjahr 2020 angepasst, der insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wurde dabei von rd. 1,7 Mio. Euro um 300.000 Euro auf rd. 2 Mio. Euro erhöht.

Das Förderprinzip besteht bislang aus einem pauschalen Grundbetrag für die Vereine sowie Leistungsprämien für jede Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen und die Durchführung von Veranstaltungen.

Wie auch in der Vergangenheit fanden im Dezember 2022 zur Anpassung der Förderrichtlinien Gespräche mit Vertretungen der Betreuungsvereine und den kommunalen Landesverbänden statt, um so einen Konsens zwischen

dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und den Betreuungsvereinen über eine auskömmliche Finanzierung herzustellen. Ein solcher Konsens konnte erreicht werden. Es bestand insbesondere Einigkeit darüber, das bisherige Grundprinzip von Pauschalbetrag und der Förderung von Leistungsmodulen beizubehalten, da sich dieses Prinzip zur Anreizschaffung in der Vergangenheit bewährt hat.

Die Aufgaben der Betreuungsvereine wurden bisher im Wesentlichen den drei Aufgabenbereichen Gewinnung von Ehrenamtlichen, Begleitung von Ehrenamtlichen und Durchführung von Veranstaltungen zugeordnet. Diese Systematik soll beibehalten werden, da sich auch die zusätzlichen, durch die Reform erweiterten Aufgaben diesen drei Bereichen zuordnen lassen.

Für die jeweiligen Förderbereiche werden künftig benötigt:

	Euro
Grundförderung	1.682.000
Anschubfinanzierungen	40.000
Leistungsmodule:	
Gewinnung von Ehrenamtlichen	875.900
Begleitung von Ehrenamtlichen	771.375
Durchführung von Veranstaltungen	351.000
Beratung Vorsorgevollmacht	66.000
	3.786.275

Im StHPI. 2023/2024 sind im Epl. 09 je 2.048.000 Euro für die Förderung der Betreuungsvereine etatisiert.

Der Mehrbedarf beträgt demnach 3.786.275 Euro – 2.048.000 Euro = 1.738.275 Euro. Da die Hochrechnung der Beträge jedoch mit den Fallzahlen von 2019 erfolgt ist – die Fallzahlen der Corona-Jahre 2020, 2021 und 2022 können für eine qualifizierte Prognose nur bedingt zugrunde gelegt werden – wird der Mehrbedarf in den Jahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils 1.900.000 Euro aus der Rücklage für Haushaltsrisiken im StHPI 2023/2024 Epl. 12 sichergestellt. Darüber hinaus soll für die Erhöhung der Förderung ab 2025 Vorsorge hierfür in der Haushaltsaufstellung getroffen werden.

Zusätzlich wird den Vereinen für das Jahr 2023 eine pauschale Einmalzahlung von 560.000 Euro gewährt, die jedoch nicht Teil der Regelförderung und damit nicht Teil dieser Verwaltungsvorschrift ist.

		Laufendes Haushalts- jahr	Folgendes Haushalts- jahr	2025	2026	2027	2028
		in Tsd. Euro					
1	Land Ausgaben insgesamt	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
	davon Personalausgaben						
	Anzahl der erforder- lichen Neustellen						
2	Kommunen	0	0	0	0	0	0
3	zusammen (Land+Kom.)	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
4	(Gegen-)Finanzie- rung Kap. 1212 Tit. 359 01	1.900	1.900	0	0	0	0
5	strukturelle Mehrbe- lastung / Entlastung (Saldo Ziff. 3 - Ziff. 4)	0	0	1.900	1.900	1.900	1.900

V. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitsschecks

Die Änderung der Verwaltungsvorschrift hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Baden-Württemberg.

VI. Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Zu dem Entwurf wurden die kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg), der Kommunalverband für Jugend und Soziales als überörtliche Betreuungsbehörde, die in der Liga zusammengefassten Wohlfahrtsverbände, die Interessensgemeinschaft der Betreuungsvereine, die Landesgruppe des Bundesverbands für Berufsbetreuer sowie die gerichtliche Praxis gehört.

Ergebnis der Anhörung

B. Einzelbegründung

1. Zu Nummer 1

Die Überschrift ist anzupassen, da die Betreuungsvereine fortan keine Zuwendung mehr, sondern eine Förderung erhalten. Diesen Begriff wählt auch die Gesetzesbegründung zum BtOG (BT Drs. 19/24445).

Die Verweisnorm in Satz 2 wird redaktionell angepasst.

Der Änderungshinweis in Satz 3 ist zeitlich überholt. Das AG BtG ist zwischenzeitlich erneut durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBI. S. 673) geändert worden. Zudem wird für die Zukunft auf die jeweils gültige Fassung verwiesen.

Satz 4 ist an § 17 BtOG anzupassen.

Satz 5 ist zu streichen, da Betreuungsvereine nach § 17 Satz 1 BtOG einen Anspruch dem Grunde nach auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben haben.

2. Zu Nummer 2

Die bisher in § 1908f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB als Anerkennungsvoraussetzung enthaltenen Aufgaben der Betreuungsvereine werden nun in § 15 BtOG und getrennt von den Anerkennungsvoraussetzungen geregelt. § 15 Absatz 1 BtOG übernimmt die Regelung des § 1908f Absatz 1 Nummer 2 und 2a BGB, erweitert diese in Teilbereichen und gliedert die Aufgaben neu und übersichtlicher. So weitet § 15 Absatz 1 Nr. 1 BtOG die Informationspflicht der Betreuungsvereine über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen aus § 1908f Absatz 1 Nr. 2a BGB auf Patientenverfügungen sowie allgemeine betreuungsrechtliche Fragen aus. § 15 Absatz 1 Nr. 3 BtOG schränkt die Pflicht der Betreuungsvereine, ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, auf vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer ein. § 15 Absatz 1 Nr. 4 BtOG sieht als neue Aufgabe vor, mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen. Der deklaratorische Verweis in Nummer 2 Satz 1 auf die den Betreuungsvereinen kraft Bundesgesetz obliegenden Aufgaben ist an die entsprechenden bundesgesetzlichen Änderungen anzupassen.

Zudem ist klarzustellen, dass den Betreuungsvereinen zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zusteht.

3. Zu Nummer 3

- a) Die Überschrift wird terminologisch angepasst.
- b) Der Begriff „Zuwendungsempfänger“ ist terminologisch anzupassen. Zudem wird klargestellt, dass nur anerkannte Betreuungsvereine Empfänger der Förderung sein können. Der Verweis auf Nummer 3.2. ist an dieser Stelle irreführend und zu streichen.

4. Zu Nummer 4

- a) Die Überschrift wird terminologisch angepasst.
- b) Der Zusatz dient der Klarstellung. Eine Förderung setzt voraus, dass es sich um einen anerkannten Betreuungsverein handelt. Zudem müssen die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 14 Absatz 1 BtOG und § 3 AG BtOG weiterhin erfüllt sein, wie der Verweis auf § 4 Absatz 1 AG BtG zeigt, der seinerseits auf § 14 Absatz 1 BtOG und § 3 AG BtG verweist. Nur ein Betreuungsverein, der weiterhin die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, kann Empfänger einer Förderung sein. Der nochmalige Verweis auf Nummer 3.2 der VwV ist daher an dieser Stelle überflüssig und kann gestrichen werden.
- c) In Ziffer 4.1 wird die Verweisnorm redaktionell angepasst und erweitert. Zukünftig ist Voraussetzung für eine Förderung, dass Betreuungsvereine eine Personalausstattung gewährleisten, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 und § 16 BtOG erforderlich ist. Inhaltlich gelten jedoch keine strengeren Voraussetzungen für die Förderung als bisher. Zwar werden von § 15 Absatz 1 BtOG mehr Aufgaben erfasst als von § 1908f BGB. Ein erhöhter Personalbedarf geht mit den Änderungen im Aufgabenzuschnitt aber nicht einher. Hinsichtlich der Ausweitung der planmäßigen Beratungspflicht auf Patientenverfügungen und allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen entsteht kein personeller Mehraufwand, da es hier lediglich um eine Ausweitung des Themenspektrums geht, nicht aber um eine Erhöhung der Anzahl der Informationsveranstaltungen (BT Drs. 19/24445, S. 172). Hinsichtlich der durch eine Vereinbarung formalisierte Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern ohne familiäre oder persönliche

Bindungen zum Betreuten, gehört die Einführung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern sowie deren Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB schon nach geltendem Recht zu den Aufgaben der Betreuungsvereine. Neu ist lediglich die formalisierte Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 BtOG, durch die der Betreuungsverein sich verpflichtet, einen Mitarbeiter als festen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen (Absatz 2 Nummer 3) und zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung bereit zu sein. Die Benennung eines festen Ansprechpartners ist jedoch eine organisatorische Frage und bedeutet ebenso keinen personellen Mehraufwand, da schon nach dem geltenden Recht Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB zur Verfügung stehen müssen (BT Drs. 19/24445, S. 172).

§ 16 BtOG verpflichtet den Betreuungsverein, solche Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die berufliche Führung von Betreuungen zur Verfügung stehen, sei es als Vereinsbetreuer oder als Person, der der Verein die Wahrnehmung einer Betreuung überträgt. Es ist sachgerecht, diese Verpflichtung als allgemeine Fördervoraussetzung zu übernehmen. Hierdurch wird die Verbindung zwischen Hauptamt und Ehrenamt gestärkt und sichergestellt, dass für die Querschnittsarbeit die Erfahrungen aus der Führung von Betreuungen nutzbar gemacht werden können. Dabei ist es nicht erforderlich, dass jeder Mitarbeiter des Vereins sowohl Querschnittsarbeit wahrnimmt als auch Betreuungen führt. Auch ist hiermit keine Verpflichtung des Vereins verbunden, unabhängig von seiner Auslastung ständig einen Mitarbeiter zur Übernahme weiterer Betreuungen vorzuhalten. Es soll nur keine anerkannten Betreuungsvereine geben, in denen kein Mitarbeiter zur Führung einer Betreuung zur Verfügung steht, und dem Verein dadurch jegliche Erfahrungen aus der praktischen Betreuungstätigkeit fehlen. Es ist gerade das besondere Qualitätsmerkmal der Betreuungsvereine, dass Kenntnisse aus der konkreten Betreuungstätigkeit in die Beratung einfließen können (BT Drs. 19/24445, S. 172). Da davon auszugehen ist, dass auch bisher die Mehrzahl der Betreuungsvereine Mitarbeiter beschäftigt hat, die für berufliche Betreuungen zur Verfügung stehen, geht auch insoweit kein erhöhter Personalbedarf einher. Für den Großteil der Betreuungsvereine ist die Regelung rein klarstellender Natur und geht nicht mit einer inhaltlichen Veränderung der Fördervoraussetzungen einher.

- d) Nummer 4.2. ist entbehrlich, da eine angemessene Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsvereine sowie der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bereits Anerkennungsvoraussetzung

nach § 14 Absatz 1 Nr. 2 beziehungsweise Aufgabe nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 BOG ist. Es handelt sich um keine weitere Voraussetzung für die Förderung, die die Nummern 4.1 bis 4.4 statuieren. Dass für eine Förderung die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sein müssen, ergibt sich schon aus dem Verweis in Nummer 4 auf § 4 Absatz 1 AG BtG, der seinerseits auf § 14 Absatz 1 BtOG und § 3 AG BtG verweist. Dass für eine Förderung die Aufgabenerfüllung nach § 15 Absatz 1 BtOG sichergestellt sein muss, ergibt sich schon aus Nummer 4.1.

- e) Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.
- f) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Betreuungsverein für seine beruflichen Betreuerinnen und Betreuer Vergütung und Aufwendungsersatz nach den Regelungen des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes verlangt. Derzeit bestehen Vergütungsansprüche des Betreuungsvereins nach § 7 Absatz 2 und § 13 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes. Soweit in der bisherigen Nummer 4.4 verlangt wurde, dass der Vereinsmitarbeiter „hauptamtlich“ arbeitet, passt der Begriff nicht in die Terminologie des BtOG und des Vergütungsrechts und ist entsprechend anzupassen. Das Gesetz verlangt zur Geltendmachung einer Vergütung, dass die Betreuung „beruflich“ geführt wird, § 7 Abs. 1 VBVG n.F. § 19 Abs. 2 BtOG definiert, wer beruflicher Betreuer ist, nämlich natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins Betreuungen führen und registriert sind oder als vorläufig registriert gelten.

5. Zu Nummer 5

Das Wort „hauptberuflich“ ist überflüssig und zu streichen. In Angleichung an die Terminologie des BtOG wird nur zwischen „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ und „ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern“ unterschieden.

6. Zu Nummer 6

- a) Die Überschrift wird terminologisch angepasst.
- b) Nummer 6.1 wird § 17 Satz 1 BtOG nicht gerecht und ist daher aufzuheben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeine Begründung (A.II.) verwiesen.
- c) Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

- d) Satz 1 von Nummer 6.1 wird terminologisch angepasst. Das Wort „hauptberuflich“ ist überflüssig und zu streichen. In Angleichung an die Terminologie des BtOG wird nur zwischen „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ und „ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern“ unterschieden.

Satz 2 ist aufzuheben. Es werden keine Stellen gefördert, sondern der Betreuungsverein erhält eine Grund- und Zusatzförderung in Form von Personal- und Sachkostenzuschüssen für eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung.

- e) Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.
- f) In Nummer 6.3 wird die dort geregelte Grundförderung von 11 500 Euro auf 24 000 Euro jährlich erhöht, um dem Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gerecht zu werden. Die Grundförderung dient vornehmlich dazu, die Fixkosten der Vereine für diese verlässlich abzudecken. Für die Umsetzung der neuen bzw. erweiterten Aufgaben nach dem BtOG bedürfen die Vereine mehr Mitarbeitende. Daneben wurden aber auch inflationsbedingte Kostensteigerungen und Tarifliche Steigerungen bei der Bemessung einer bedarfsgerechten Grundförderung berücksichtigt.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen aus Klarstellungsgründen. Schon bisher wurde die maximale Grundförderung nur dann gewährt, wenn die Querschnittsaufgaben von einer ganzjährig beschäftigten Vollzeitkraft wahrgenommen wurde und die Bemessungskriterien nach Nummer 6.3.1 erfüllt waren. Lediglich soweit in Satz 2 bisher normiert war, dass die Grundförderung pro Betreuungsverein höchstens für eine Vollzeitstelle gewährt wurde, ist dieser Passus zu streichen. Es werden keine Stellen gefördert, sondern der Betreuungsverein erhält eine Grundförderung für eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterung zu Ziffer 6.d) verwiesen.

Das Bemessungskriterium der bisherigen Nummer 6.4.4 ist systematisch in Nummer 6.3, der die Anforderungen an die Qualifikation des Querschnittsmitarbeiters bzw. der Querschnittsmitarbeiterin formuliert, zu verschieben. Es liegt im Interesse der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, wenn die Querschnittskraft eigene Betreuungen führt und so ihre praktischen Erfahrungen vertieft an sie weitergeben kann. Zudem wird die Querschnittskraft – insbesondere bei kleineren Betreuungsvereinen, die sich nur in begrenztem Umfang im Bereich der Querschnittsarbeit engagieren können – eigene Betreu-

ungen führen müssen, um so zur Finanzierung ihrer Stelle beizutragen. Diesem Umstand trägt die Regelung Rechnung, wobei nicht zwingend erforderlich, dass die Querschnittskraft Betreuungen führt. An der bisherigen Sollvorgabe wird festgehalten, jedoch als zusätzliche Anforderung formuliert, dass die Querschnittskraft als berufliche Betreuerin oder als beruflicher Betreuer nach § 23 BtOG registriert sein muss. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sie über die nötige Sachkunde verfügt, um die vielfältigen Aufgaben im Querschnittsbereich sachgerecht wahrnehmen zu können.

- g) Die Wörter „zu fördernden“ werden in Nummer 6.3.1 gestrichen, da sie missverständlich sind. Es werden keine Stellen gefördert, sondern der Betreuungsverein erhält eine Grundförderung für eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterung zu Ziffer 6.d) verwiesen.

Es wird klargestellt, dass es auf den prozentualen Anteil der Beschäftigung der Querschnittsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im laufenden Kalenderjahr ankommt. Dies war schon bislang Förderpraxis. Der 31. Dezember des Vorjahres war auch bisher nur Stichtag für die Zahl der im Betreuungsverein insgesamt Betreuten.

Das Wort „hauptberuflich“ ist überflüssig und zu streichen. In Angleichung an die Terminologie des BtOG wird nur zwischen „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ und „ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern“ unterschieden.

In Angleichung an die Terminologie wird nicht auf die Personen, sondern die geführten Betreuungen abgestellt und daher „Betreuten“ durch „Betreuungen“ ersetzt.

Die Angleichungen in der Tabelle sind Folge der kaufmännischen Rundungsregel, die bislang nicht konsequent angewendet wurde.

- h) Dass beantragte oder verhinderte Betreuungen bei der Berechnung der Grundförderung außer Betracht bleiben, ergibt sich bereits aus Satz 1 von Nummer 6.3.2, wonach nur angeordnete Betreuungen berücksichtigt werden. Der Hinweis ist daher überflüssig und zu streichen.
- i) Die Änderungen in Nummer 6.3.3 dienen der Klarstellung. Betreuungsvereine sind nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 BtOG wie schon nach § 1908f Absatz 1 Nr. 2 BGB a.F. verpflichtet, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer nicht

nur zu begleiten, sondern auch zu unterstützen. Dies wird nun auch in der VwV klargestellt. Das Wort „Ausbildung“ war durch das Wort „Einführung“ zu ersetzen, da dies schon nach bisheriger Rechtslage ungenau war. Die Vereine sind nicht für eine Ausbildung ehrenamtlicher Betreuer zuständig, sondern für deren Einführung in die Aufgaben einer Betreuungsperson.

- j) Das Bemessungskriterium der bisherigen Nummer 6.4.4 wurde systematisch in Nummer 6.3, der die Anforderungen an die Qualifikation des Querschnittsmitarbeiters bzw. der Querschnittsmitarbeiterin formuliert, verschoben. Nummer 6.4.4 (neue Nummer 6.3.4) ist daher aufzuheben.
- k) Nummer 6.4.1 war neu zu fassen. Die Überschrift war an die neue Systematik anzupassen und auf die Betreuungen anstelle der Betreuerinnen und Betreuer abzustellen. Neu ist, dass nunmehr auch für neu gewonnene ehrenamtliche familiäre Betreuungen die Gewinnprämie gezahlt wird, wenn der Verein mit diesen familiären Betreuungspersonen eine Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BtOG abgeschlossen hat, um den Abschluss solcher Vereinbarungen zu fördern. Außerdem wurden die Prämien erhöht auf 1 000 Euro für die ersten 20 neubestellten Betreuungen und auf 300 Euro für jede weitere Bestellung, um dem Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gerecht zu werden.
- l) Die Änderungen in der Überschrift und in Satz 1 von Nummer 6.4.2 dienen der Klarstellung. Betreuungsvereine sind nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 BtOG wie schon nach § 1908f Absatz 1 Nr. 2 BGB a.F. verpflichtet, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer nicht nur zu begleiten, sondern auch zu unterstützen. Dies wird nun auch in der VwV klargestellt. Zudem wird die Systematik einheitlich fortgeführt, dass auf die Betreuungen und nicht auf die Betreuungspersonen abgestellt wird.

Die Prämien für die Begleitung und Unterstützung von Betreuungen wurden auf 150 Euro für die ersten 50 Betreuungen und auf 75 Euro für jede weitere Betreuung erhöht, um dem Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gerecht zu werden.

- m) § 15 Absatz 1 Nr. 1 BtOG weitert die Pflicht zur planmäßigen Informationspflicht über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen aus § 1908f Absatz 1 Nr. 2a BGB auf Patientenverfügungen und allgemeine betreuungsrechtliche Fragen aus. Es ist daher eine Anpassung des Leistungsmoduls Nummer 6.4.3. erforderlich. Es sollen darüber hinaus alle Veranstaltungen, die die Vereine zur Umsetzung ihrer Aufgaben nach § 15 BtOG durchführen, gefördert werden, um ein vielfältiges und für eine große Zielgruppe attraktives

Veranstaltungsprogramm zu fördern. Zudem ist die Prämie, zu erhöhen, um der gesteigerten Informationspflicht Rechnung zu tragen. Nach Auskunft der Vereine böten diese auch eine Vielzahl von Veranstaltungen an, zu denen sich zwischen fünf und zehn Teilnehmern anmeldeten. Daher wurde eine gestaffelte Förderung eingeführt: eine Prämie von 375 Euro für Veranstaltungen mit mindestens 5 Teilnehmern und von 750 Euro ab zehn Teilnehmern.

Die Ausweitung der förderungsfähigen Veranstaltungsthemen soll jedoch nicht dazu führen, dass die Veranstaltungen zum Thema „Vorsorgevollmacht“ an Bedeutung verlieren. Die Beratung über Vorsorgevollmachten zu Vermeidung rechtlicher Betreuungen bleibt eine zentrale Aufgabe der Betreuungsvereine. Es soll daher explizit im Rahmen der nächsten Evaluierung der Verwaltungsvorschrift untersucht werden, ob die Erweiterung dazu geführt hat, dass die Vereine weniger Veranstaltungen zu diesem Thema durchführen.

- n) In Nummer 6.4.4 ist der Klammerzusatz „Vorsorgevollmacht“ überflüssig und daher zu streichen. Bevollmächtigte im Betreuungsrecht handeln stets aufgrund einer Vorsorgevollmacht. Im Übrigen handelt es sich um Klarstellungen. Betreuungsvereine sind nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 BtOG wie schon nach § 1908f Absatz 1 Nr. 2 BGB a.F. verpflichtet, Bevollmächtigte nicht nur zu begleiten, sondern auch zu unterstützen. Dies wird nun auch in der VwV klargestellt. Infolge des Unterstützungsauftrags der Betreuungsvereine ist der bislang verwendete Begriff „Beratungstätigkeit“ zu eng und wird durch den weiteren Begriff „Tätigkeit“ ersetzt.
- o) Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Daneben war die Anschubfinanzierung auf 20 000 Euro zu erhöhen, um diese an die erhöhten Regelfinanzierungssätze anzupassen. Das Wort „Spätestens“ wurde eingefügt, um klarzustellen, dass nach der Gewährung einer Anschubfinanzierung auch schon vor dem Ablauf von vier Jahren die Regelförderung gewährt werden kann.
- p) Zu Nummer 6.6
Die bisherige Nummer 6.7 statuierte Kriterien, wann eine Grundförderung nicht gewährt wird. Letztendlich handelte es sich um eine Negativformulierung der Bemessungskriterien für die Gewährung der Grundförderung nach Nummer 6.4 und 6.4.1 a.F., wobei maßgeblich war, ob die geförderte Stelle unbesetzt blieb. Der Bezug zur Stelle passt nicht mehr. Es werden keine Stellen gefördert, sondern der Betreuungsverein erhält eine Grundförderung in

Form von Personal- und Sachkostenzuschüsse für eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung. Dies wird in der Neufassung von Nummer 6.6 berücksichtigt. In einer nicht abschließenden Aufzählung („insbesondere“) werden Beispielfälle genannt, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Grundförderung als nicht erfüllt anzusehen sind. Maßgeblich soll in Zukunft sein, ob dem Betreuungsverein mit seiner Personalausstattung die Erfüllung der Querschnittsaufgaben möglich ist und die Anzahl der in Nummer 6.3.1 geforderten Betreuungen erreicht werden. Zudem wird klargestellt, dass die Grundförderung monatlich gekürzt wird, soweit die Voraussetzungen von Nummer 6.3. und 6.3.1 nicht erfüllt sind. Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde – wie bisher – in begründeten Fällen zulassen.

Zu Nummer 6.7

Der erste Spiegelstrich von Nummer 6.7. kann gestrichen werden. Die Mitwirkung in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten ist bereits Fördervoraussetzung nach Nummer 4. Es ist selbstverständlich, dass Grund- und Zusatzförderung nur gewährt werden, wenn der Betreuungsverein die allgemeinen Fördervoraussetzungen der Nummer 4 erfüllt.

7. Zu Nummer 7

- a) Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.
- b) Statt einer Zuwendung erhalten die Betreuungsvereine eine Förderung. Nummer 7.2. wird terminologisch angepasst.
- c) Auch Nummer 7.3 wird terminologisch angepasst. Schon bisher galt für die Auszahlung der Landesfinanzierung die AN-Best P.
- d) Statt einer Zuwendung erhalten die Betreuungsvereine eine Förderung. Nummer 7.4 wird terminologisch angepasst
- e) Statt einer Zuwendung erhalten die Betreuungsvereine eine Förderung. Nummer 7.5 wird terminologisch angepasst.

8. Zu Nummer 8

- a) Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.
- b) Die epidemische Lage von nationaler Tragweite endete am 25.11.2021, so dass der letzte Halbsatz zu streichen ist. Dennoch ist für das Bewilligungsjahr

2022 auf die Kennzahlen von 2019 abzustellen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeine Begründung verwiesen (siehe unter A.II.).

9. Zu Nummer 9

Es war eine Übergangsregelung zu schaffen, da die Betreuungsvereine ihre Förderung für das Jahr 2023 bereits zum 31.03.2023 beantragen müssen. Sie erfolgt daher zunächst auf Grundlage der noch geltenden VwV. Nach Inkrafttreten dieser Änderungs-VwV werden die Anträge durch den KVJS auf Grundlage der bereits eingereichten Antragsunterlagen und Fallzahlen erneut geprüft und der Differenzbetrag ausbezahlt.

10. Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

11. Zu Nummer 11

Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Betreuungsvereine tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung ist im Hinblick auf das das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundes erforderlich geworden. Es ist daher sinnvoll, die Verwaltungsvorschrift zugleich mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft treten zu lassen.